



POLIZEI
Hamburg

WITIR 23
WITIR 232-E
WITIR 6
WITIR 6

PK352-StVB, Postfach 80 02 80, 22202 Hamburg

PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
W-MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

pk35@polizei.hamburg.de

Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 08. AUG. 2019

Aktenzeichen

035/8V/0513254/2019

Datum

05.08.2019

132/19-08.08.19

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur die Reitveranstaltung Furtredder vom 29.08. - 01.09.2019

**! Achtung : Schilderaufstellung durch das Bezirksamt Wandsbek erforderlich !
Aufstellung bis 25.08.2019**

Zur störungsfreien Durchführung des Reitturniers der „Reitgemeinschaft Am Hainesch“ ordnet das PK 352-StVB- gem. § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgendes an:

Die Straßen Twietenkoppel und Alte Mühle sind von der Einmündung Furtredder / Rodenbeker Str. bis zur Zufahrt zum Veranstaltungsgelände **beidseitig** als Haltverbotsstrecken einzurichten.

Erforderliche Verkehrszeichen :

4 VZ 283- 10 StVO

4 VZ 283- 20 StVO

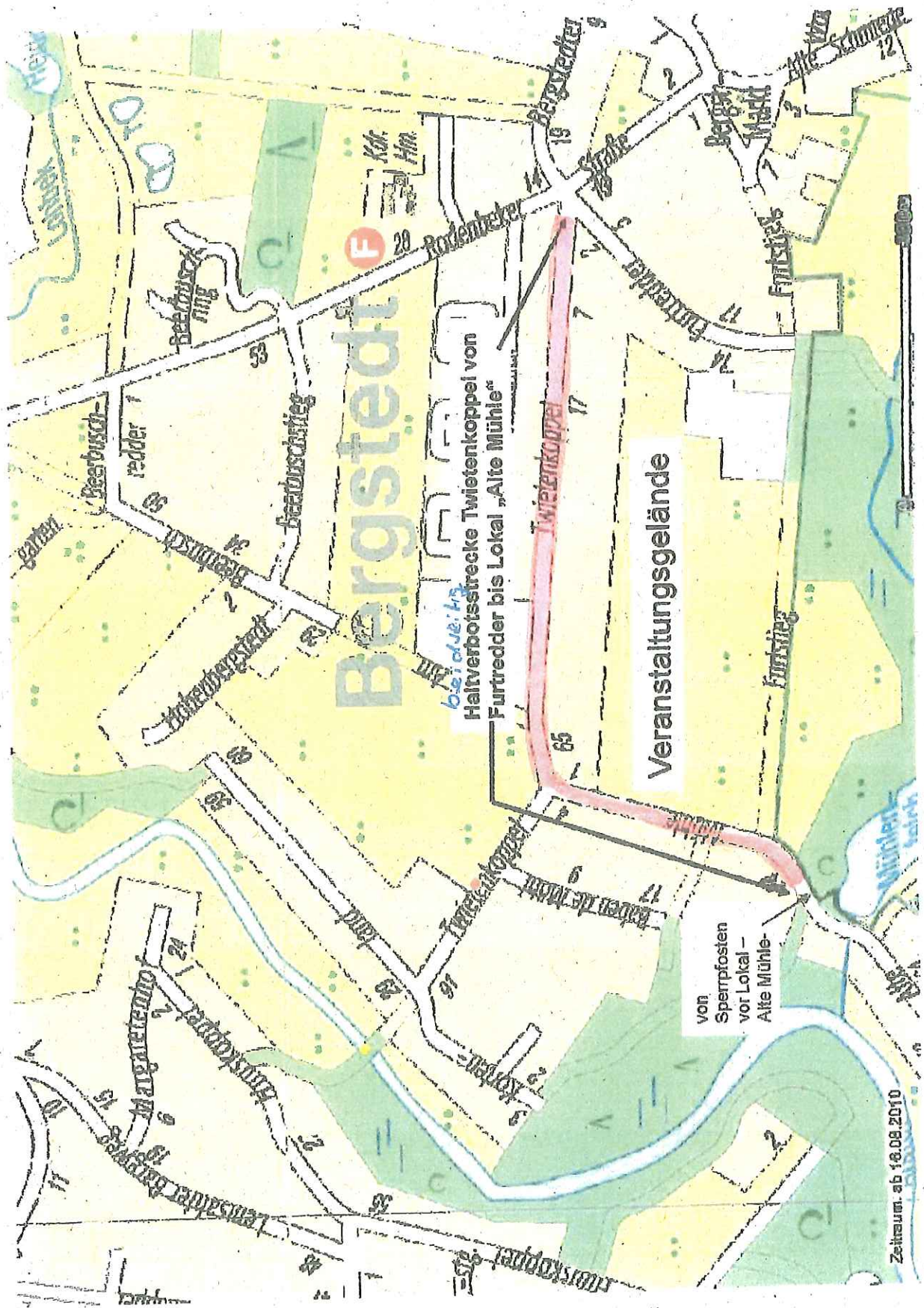
ca.36 VZ 283- 30 StVO

ca 44 Zusatzschilder mit Datum : 29.08.2019, 09 h - 01.09.2019, 20 h

Begründung :

Während der Veranstaltungstage wird das Gelände der Reitanlage über die Straßen Twietenkoppel und Alte Mühle mit Pferdetrailern und größeren Pferdetransport-Lkw angefahren. Hinzu kommen ca. 8000 Besucher. Um eine störungsfreie An-/ Abfahrt der Teilnehmer mit ihren Großfahrzeugen zu gewährleisten, ist der Straßenzug Twietenkoppel / Alte Mühle durch Aufstellung der o.g. Verkehrszeichen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Die VZ müssen spätestens 4 Tage vor dem Wirksamwerden der Maßnahme aufgestellt werden, ein Aufstellprotokoll ist zu fertigen.

Anlage: Skizze



Bergstedt

bei der Halverbotstrecke Twietenkoppel von Furtredder bis Lokal „Alte Mühle“

Veranstaltungsgelände

von Sperrpfosten vor Lokal – Alte Mühle

Zeitraum: ab 18.08.2010



W111R 21-14 W111R 23
POLIZEI W111R 232-0
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK352-StVB

Wenzelplatz 1

22391 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
MR G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Eing.

MUG 2019

Datum 02.08.2019

Aktenzeichen 035/8V/0491056/2019

1511/19-08.08

Öffentlichkeitsarbeit

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Eulenkrugstraße / Uppenhof

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Eulenkrugstraße / Uppenhof

folgendes an:

Herstellung des geplanten Abschnitts W21-Uppenhof der Veloroute 6

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Umsetzung der straßenverkehrsbehördlichen Markierungen und Beschilderungen gemäß Plan :

Veloroute 6 Abschnitt W 21.3 PN 17-016-LP003

- VZ 206 STVO ist nur einmal am rechten Fahrbahnrand anzubringen (kein zweites VZ)

3 Begründung

Gemäß des „Bündnisses für den Radverkehr“ ist das Veloroutennetz zu optimieren und auszubauen.

Dieser Einmündungsbereich ist auch auf Grund div. Radfahrunfälle ein Unfallschwerpunkt. Ziel dieser Maßnahme ist es auch eine sicher Querung für Radfahrer zu schaffen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



POLIZEI
Hamburg

WIAD 23
WIAD 232-0

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eng. 12.08.2019

MARSHALL

1541A - 12.08.19

Dienststelle

PK352-StVB

Wenzelplatz 1

22391 Hamburg

WIAD 6

WIAD 6

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

01.08.2019

Aktenzeichen

035/8V/0505663/2019

STRASSENVERKEHR\$BEHÖRD\$LICHE ANORDNUNG

Puckaffer Weg 1

Einrichten einer Strecke eingeschränkter Haltverbots

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Puckaffer Weg 1

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen von

➤ 1 VZ 286-10 StVO, 1 VZ 286-20 StVO

➤ 1 VZ 283 -30 StVO

3 Begründung

Es wurden vermehrt Fahrzeuge von Besuchern des Schwimmbades auf der Fahrbahn zum Parken abgestellt. In der Vergangenheit wurden bereits Teilstrecken mit Haltverboten belegt, da ein Begegnungsverkehr erheblich beeinträchtigt wurde. Nun hat sich in diesem Sommer erneut die Verkehrssituation ergeben, dass parkende Fahrzeuge auf den bisher uneingeschränkten Flächen ein derartiges Hindernis darstellten, dass ein konfliktfreier Begegnungsverkehr nicht stattfinden konnte und einige Einsätze der Polizei notwendig machte. Das Einrichten einer Strecke eingeschränkter Haltverbots soll hier Abhilfe schaffen. In Höhe ggü. Hausnummer 15 soll ein zusätzlich anzubringendes Verkehrszeichen 283-30 StVO das bestehende Haltverbot verdeutlichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



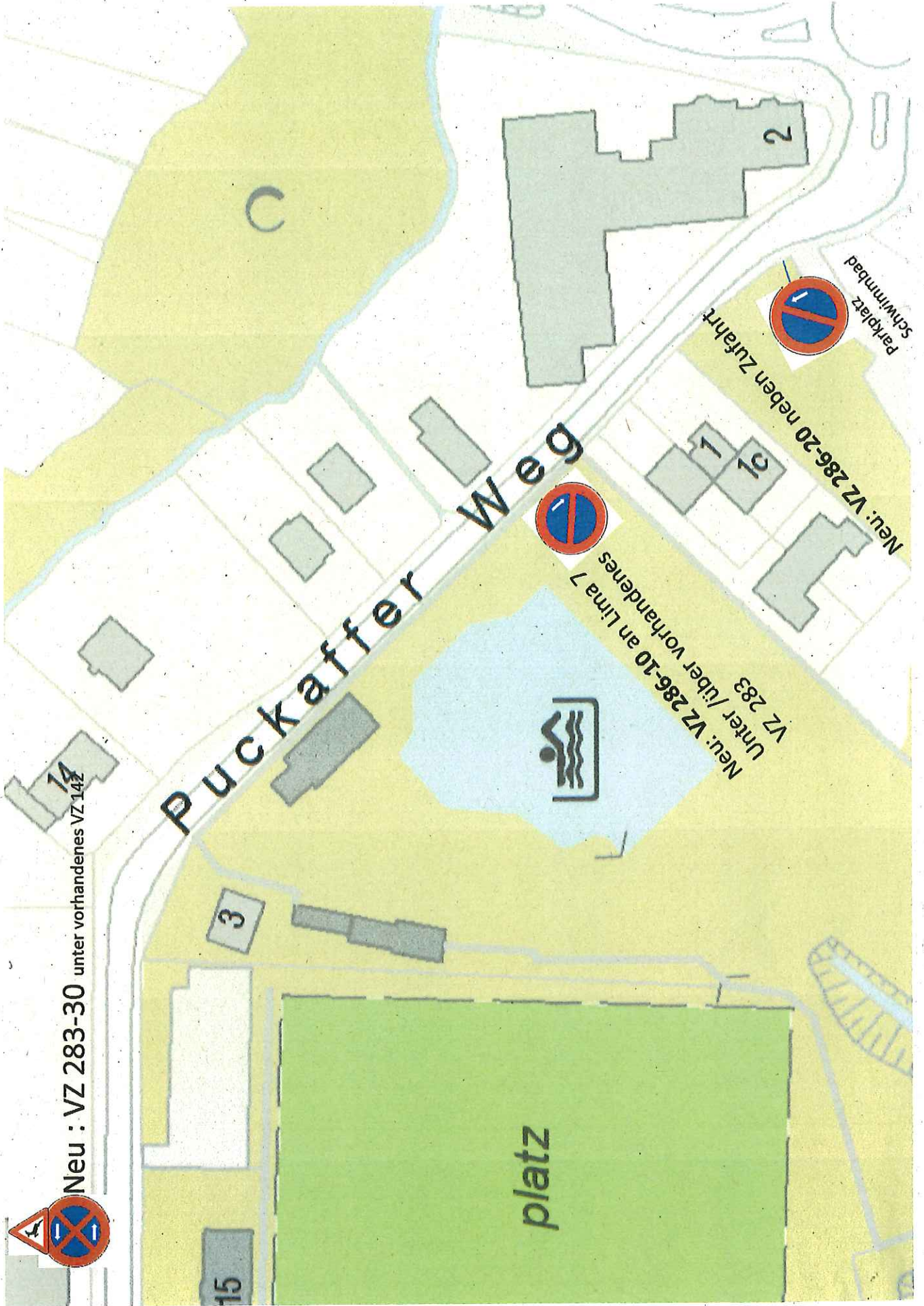
Neu : VZ 283-30 unter vorhandenes VZ 141

Puckaffer Weg

platz

Neu: VZ 286-10 an Lima 7
Unter / über vorhandenes
VZ 283

Neu: VZ 286-20 neben Zufahrt
Parkplatz
Schwimmbad





POLIZEI
Hamburg

WIR 23
WIR 2320
WIR G
WIRV G

PK352-SIVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wenzelplatz 1
22301 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 08.08.2019

Datum 30.07.2019

Aktenzeichen 035/8V/0500286/2019

130119-08.08.1

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Rodenbeker Str.,- Bergstedter Markt- Alte Schmiede
Wegordnung Benutzungsrecht von Gehwegen für Radfahrer

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Rodenbeker Str.,- Bergstedter Markt- Alte Schmiede

folgendes an:

Wegordnung Benutzungsrecht von Gehwegen für Radfahrer

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernen von div. Verkehrszeichen gem. Verkehrszeichenplan PK 35
- Entfernen von zwei Radfahrerfurten, unterbrochener Querstrich

3 Begründung

Eine Überprüfung der (auch gegenläufigen) Freigabe der Gehwege für Radfahrer (sogen. "Service-Lösung") ergab, dass die vorhandenen Gehwege weitestgehend nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der geforderten Maße entsprechen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird daher die Freigabe der Gehwege für die (streckenweise auch gegenläufige) Benutzung durch Radfahrer im gesamten Straßenverlauf aufgehoben. Die Fahrbahn ist übersichtlich, befindet sich in einem insgesamt guten Zustand und erlaubt ein sicheres und komfortables Befahren durch Radfahrer. Eine besondere Gefahr für die Benutzung durch Radfahrer wird nicht erkannt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzutellen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Alte Schmiede – Bergstedter Markt-
Rodenbeker Straße :

Entfernen von :



4 x VZ 138 StVO



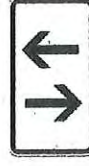
2 x VZ 1000-32



14 x VZ 1022-10



4 x VZ 1000-30

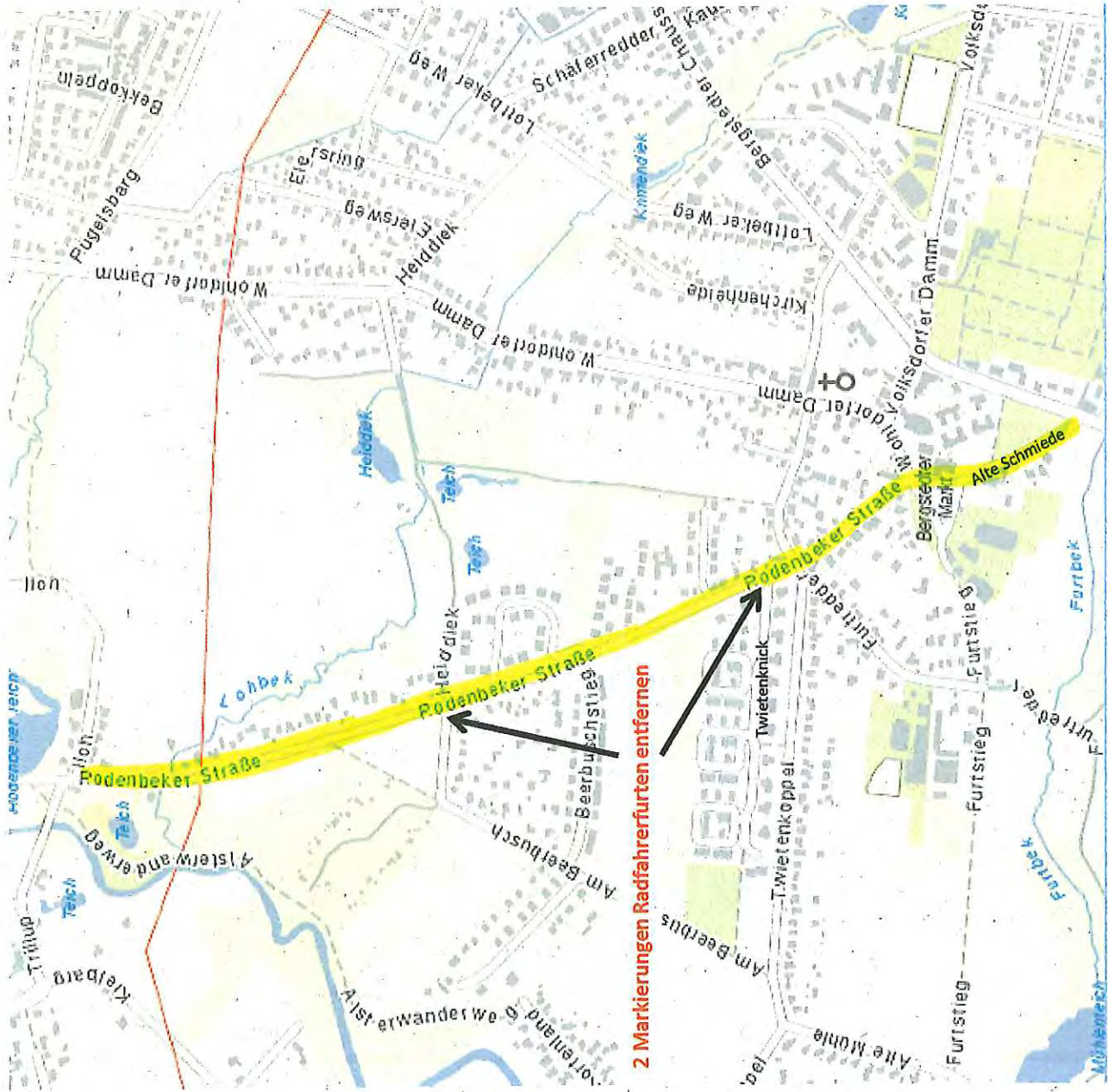


11 x VZ 1000-31



2 X VZ 1012-31

Alle VZ 239 bleiben stehen!





POLIZEI
Hamburg

W1112 23
W1112 2320
W1112 6
W1112 6

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK352-StVB

Wentzelplatz 1

22391 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Emp. 08 AUG 2019

Management

Ordnungsbereich

Datum 26.07.2019

Aktenzeichen 035/8V/0491060/2019

1281/19-08.08.19

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Saseler Weg (von Farmsener Landstraße bis Saseler Kamp) / Volksdorfer Weg (von Saseler Kamp bis Meiendorfer Mühlenweg)

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Saseler Weg (von Farmsener Landstraße bis Saseler Kamp) / Volksdorfer Weg (von Saseler Kamp bis Meiendorfer Mühlenweg)

folgendes an:

Wegordnung der „Servicelösung“ für Radfahrer (auch gegenläufig)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen aller relevanten Verkehrszeichen (siehe beigefügte Erläuterung)

3 Begründung

Die Freigabe des Gehweges zur Benutzung durch Radfahrer durch das Zeichen 239 mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ kommt nur in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar ist.

Gehwege sind grundsätzlich allein Fußgängern vorbehalten (Ausnahme: Rad fahrende Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)

Freigabe kommt insbesondere nicht in Betracht,

- bei starkem Fußgängerverkehr (z.B. in Geschäftsstraßen)
- im Bereich von Bushaltestellen für Metro-Busse ohne besondere Warteflächen
- bei einer Gehwegbreite unter 2,00 m an Straßen mit Wohnbebauung
- bei starkem Radverkehr und
- bei Gehwegen mit einer dichten Folge unmittelbar angrenzender Hauseingänge.

Eine Überprüfung der (auch gegenläufigen) Freigabe der Gehwege für Radverkehr (sogenannte „Servicelösung“) ergab, dass die vorhandenen Gehwege weitestgehend nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich geforderter Maße entsprechen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird daher die Freigabe der Gehwege für die Benutzung durch Radfahrer im gesamten Straßenverlauf aufgehoben. Die Fahrbahn ist übersichtlich, befindet sich in einem insgesamt guten Zustand und erlaubt ein sicheres Befahren durch Radfahrer.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



Saseler Weg (zu entfernende Verkehrszeichen)



VZ 138-20 StVO

= 3 Zeichen



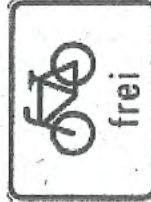
VZ 1000-32 StVO

= 3 Zeichen



VZ 1000-30 StVO

= 3 Zeichen



VZ 1022-10 StVO

= 12 Zeichen



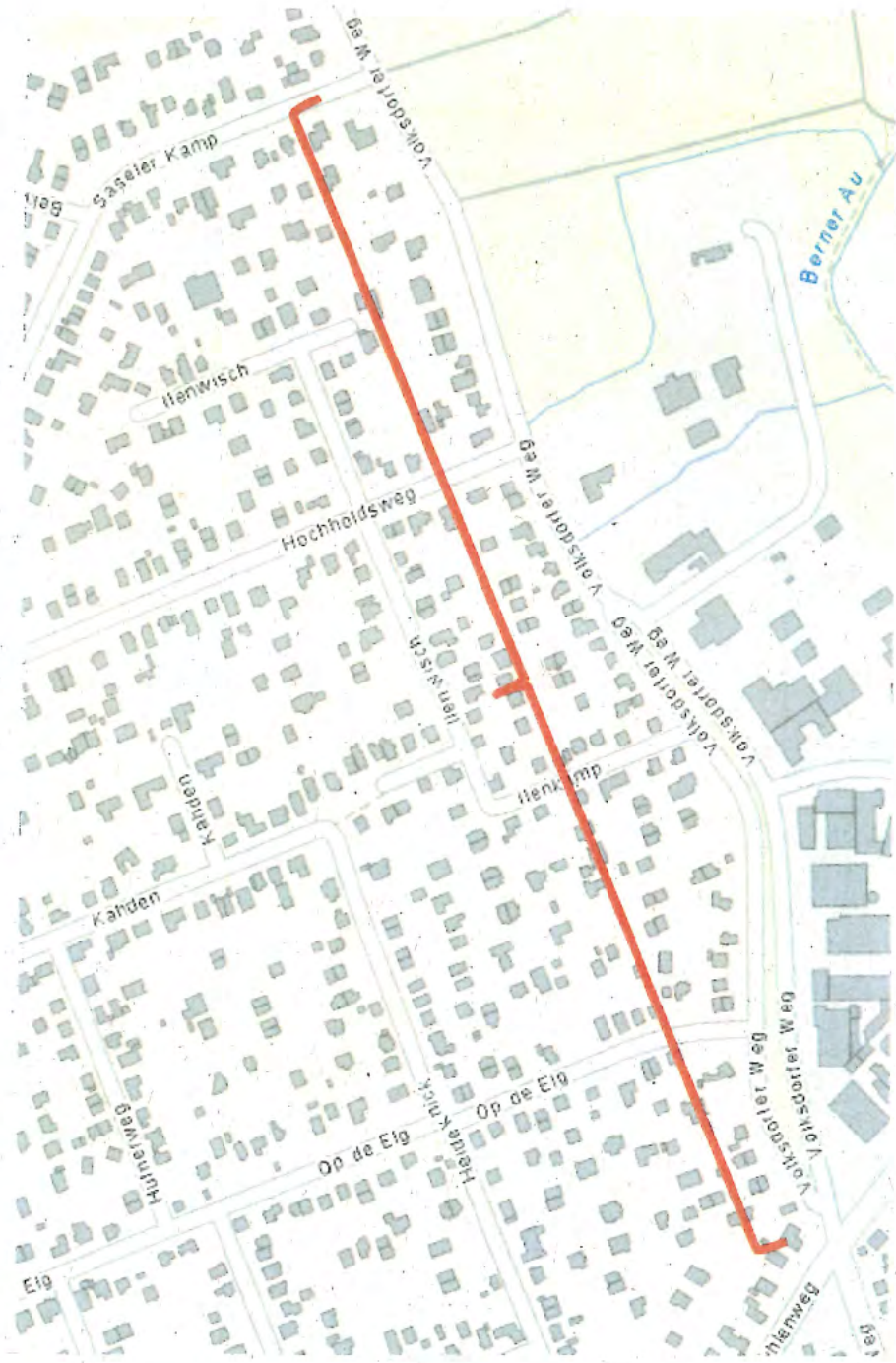
VZ 1000-31 StVO

= 10 Zeichen



POLIZEI
Hamburg

Volkisdorfer Weg (Meisdorfer Mühlenweg-Saseler Kamp)



PK 35 Straßenverkehrsbehörde



POLIZEI
Hamburg

Volkdorfer Weg (zu entfernende Verkehrszeichen)



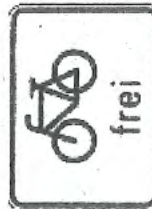
VZ 138-20 StVO

= 2 Zeichen



VZ 1000-32 StVO

= 2 Zeichen



VZ 1022-10 StVO

= 8 Zeichen



VZ 1000-30 StVO

= 1 Zeichen



VZ 1000-31 StVO

= 5 Zeichen



POLIZEI
Hamburg

WI 112 23
WI 112 232-0

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Wandsbek
MR-G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

WI 112 G
WIBV 6

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

27.06.2019

Aktenzeichen

035/8V/0421409/2019

105/19-02 07 P

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Immenhorstweg ggü. 62

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Immenhorstweg ggü. 62

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Markierung einer Sperrfläche und das Aufstellen von VZ 626-10, VZ 626-20 StVO mit VZ-Träger.
(siehe hierzu eingereichten Lageplan, welche Bestandteil dieser Anordnung ist).

3 Begründung

In dem Bereich wird durch ausweichenden Verkehr die Bankette erheblich beschädigt und der Abwasser-Graben droht beschädigt zu werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

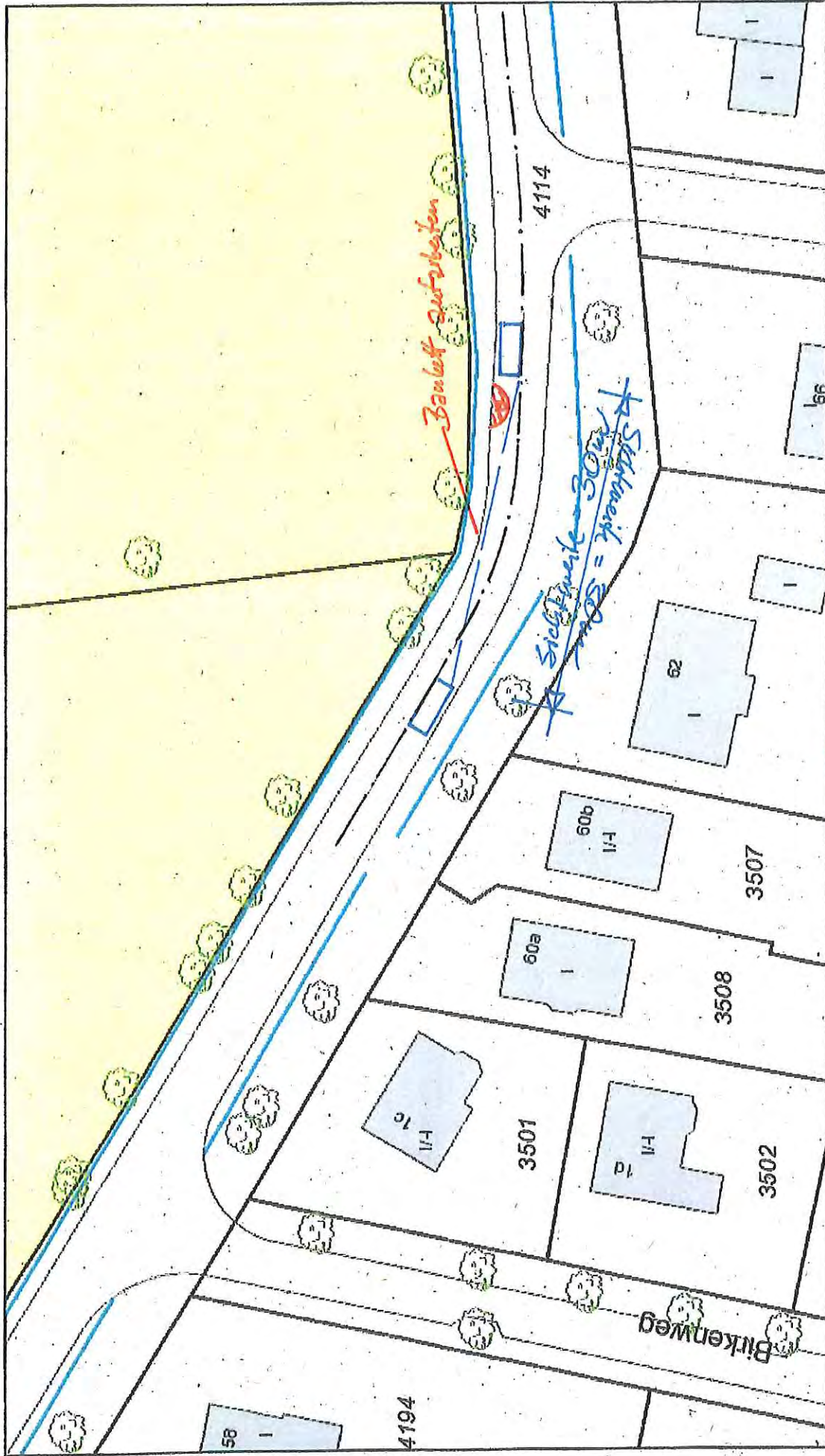
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

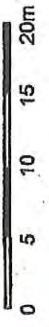
Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



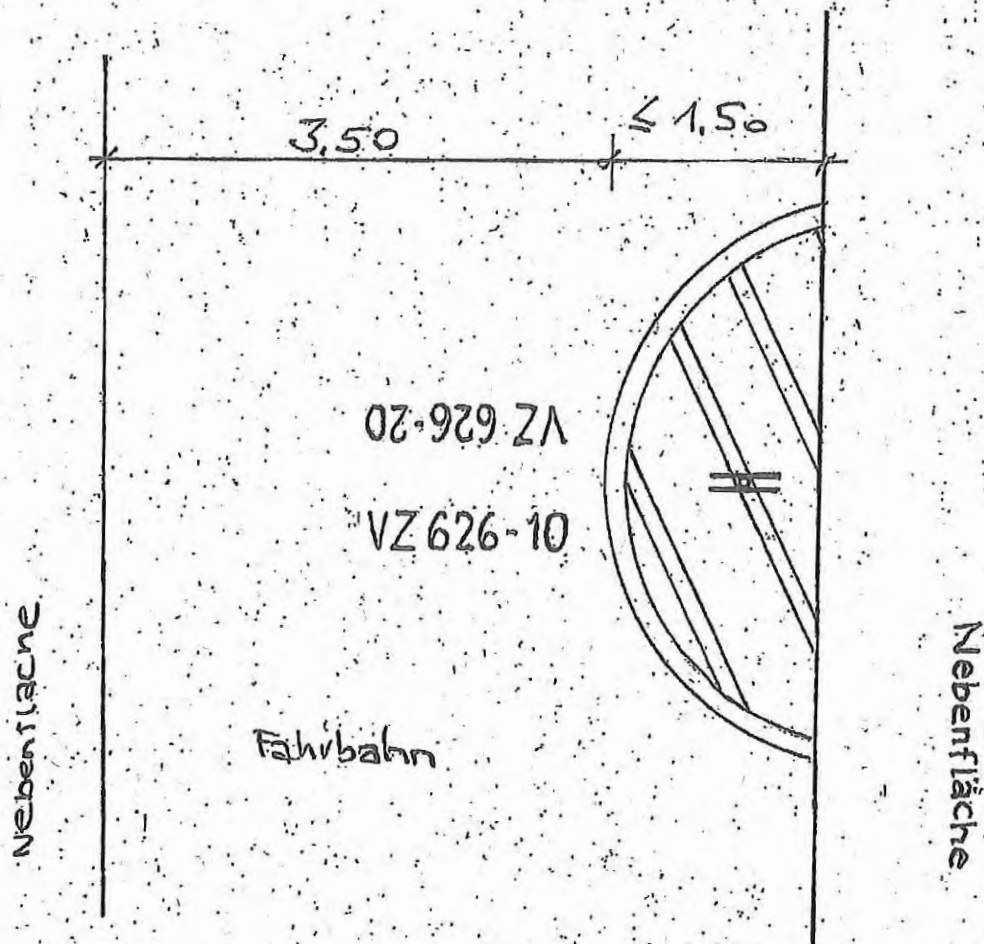
1:500

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung



Detail M 1:50

Einengung





POLIZEI
Hamburg

WIR 23
WIR 232-0

PK352-SIVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

PK352-StVB

Bezirksamt
Wandsbek
MR - G -
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Wentzelplatz 1

Fax

22391 Hamburg

Sachbearbeiter

Datum 27.05.2019

Aktenzeichen 035/8V/0326881/2019

84/19 - 31.05

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kupferredder Schule / Kita

Einrichtung einer Tempo-30/km/h Strecke

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Kupferredder Schule / Kita

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- 1 x aufstellen der VZ Kombination 274-30 StVO (VZ 274-30, VZ 1012-52, VZ 1001-30) mit VZ-Träger (Um eine Häufung von VZ-Trägern zu vermeiden, bitte mit VZ 357 StVO an einem VZ-Träger installieren, siehe Anhang.)

3 Begründung

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2848) wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen

1. allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen,
2. Kindergärten und Kindertagesstätten (Kitas) aber auch vor
3. Alten- und Pflegeheimen oder
4. Krankenhäusern

auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

Kupferredder Tempo-30-Strecke vor Kita Schule



POLIZEI
Hamburg

Kupferredder Tempo-30-Strecke vor Kita/ Schule



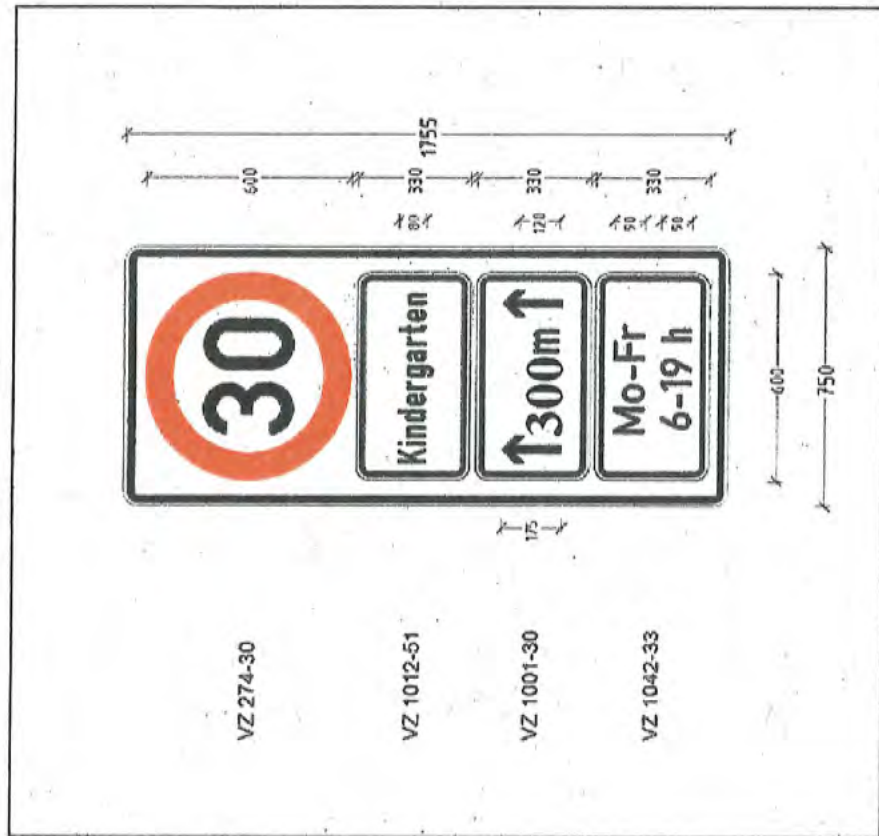
Straßenverkehrsbehörde



POLIZEI
Hamburg

Kupferredder Tempo-30-Strecke vor Kita Schule

VZ Kombination 274-30 STVO



traßenverkehrsbehörde



POLIZEI
Hamburg

W/112 23
W/112 2320

PK352-StVB, Postfach 80 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

W/112 6
W/112 6

Bezirksamt Wandsbek
MR - 6
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Eng.

2019

Datum

03.05.2019

Aktenzeichen

035/8V/0345374/2019

Managen

Ulrich Kraunig

871 19-03.06.1

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Tangstedter Weg, Einmündungen Sedenkamp u. Tangstedter Knick
Aufbringen Grenzmarkierungen und Versetzen von 1 Verkehrszeichen

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Tangstedter Weg, Einmündungen Sedenkamp u. Tangstedter Knick

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufbringen von 3 Grenzmarkierungen, Verkehrszeichen 299 StVO
- Versetzen von Träger mit 1 VZ 325.1-40 und 1 VZ 357 StVO

3 Begründung

Berufstätige aus dem naheliegenden Gewerbegebiet Wragekamp stellen ihre Fahrzeuge tagsüber zum Parken in den Wohnstraßen u.a. im Tangstedter Weg ab. Durch parkende Fahrzeuge ggü. den Einmündungen zum Sedenkamp und Tangstedter Knick wird die Zufahrt für größere Fahrzeuge derart erschwert, dass Entsorgerfahrzeuge der Stadtreinigung zeitweise nicht in diese Straßen einfahren konnten. Dem PK 35 liegen vermehrt Beschwerden über diese Verkehrssituation vor. Das erweiterte Freihalten der Einmündung durch Aufbringen einer Grenzmarkierung soll diesen Gefahrenzustand beseitigen. Weiterhin soll eine Fläche im Sedenkamp durch Versetzen von 1 VZ 325 StVO mit in den verkehrsberuhigten Bereich einbezogen werden, um auch hier ein Parken von Fahrzeugen zu verhindern.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



POLIZEI
Hamburg

WIR 23
WIR 232-0
WIR G
WIR 6

PK352-SIVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK352-SIVB

Wentzelplatz 1

22391 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Emp. 03.05.2019

Datum 03.05.2019

Aktenzeichen 035/8V/0289434/2019

75/19-08 05.1

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Tangstedter Weg, Einmündung Pirolkamp
Aufbringen einer Grenzmarkierung

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Tangstedter Weg, Einmündung Pirolkamp

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufbringen einer 6 m langen Grenzmarkierung, Verkehrszeichen 299 StVO

3 Begründung

Berufstätige aus dem naheliegenden Gewerbegebiet Wragekamp stellen ihre Fahrzeuge tagsüber zum Parken in den Wohnstraßen u.a. Tangstedter Weg und Pirolkamp ab. Durch die bis in den Einmündungsbereich beparkte Fläche haben Verkehrsteilnehmer aus dem Pirolkamp eine stark eingeschränkte Sicht auf den von der Lohe kommend fließverkehr im Tangstedter Weg. Teilweise müssen hier Fahrzeuge bei Begegnungsverkehr konfliktreich rückwärts rangieren. Dem PK 35 liegen vermehrt Beschwerden über diese Verkehrssituation vor. Das erweiterte Freihalten der Einmündung durch Aufbringen einer Grenzmarkierung soll diesen Gefahrenzustand beseitigen.

4 Anhörung

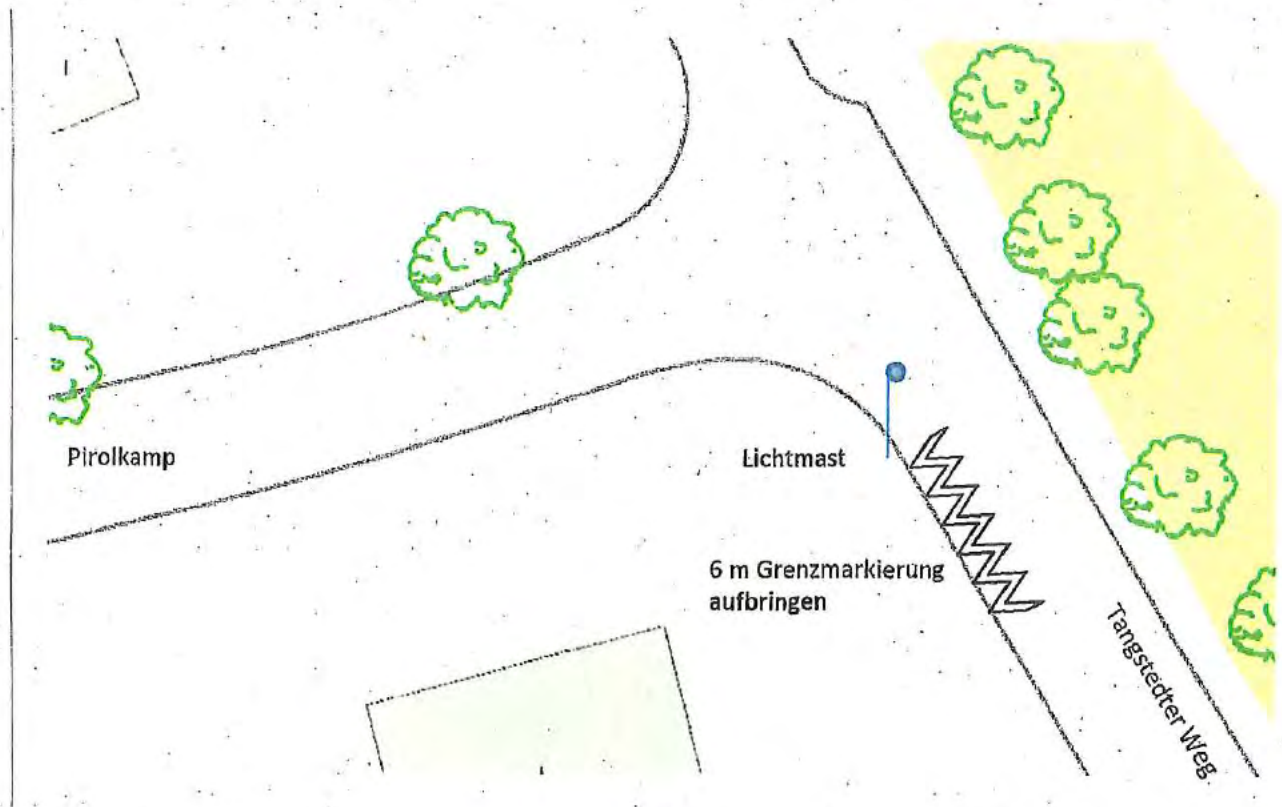
Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzutellen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Lima 2





POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR 6
WIKR 6

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

PK352-StVB

Wentzelplatz 1

22391 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Emp. 08.05.2019

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 29.04.2019

Aktenzeichen 035/8V/0280126/2019

71/19 - 08.05.19

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schwarzbuchenweg 28-30a

Entfernen von 2 Grenzmarkierungen

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Schwarzbuchenweg 28-30a

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen von 2 Grenzmarkierungen VZ 299 StVO

3 Begründung

Nach dem Fällen von zwei Straßenbäumen durch das Bezirksamt bestehen die Engstellen nicht mehr. Das Freihalten öffentlicher Flächen von parkenden Fahrzeugen ist nun überflüssig. Die Grenzmarkierungen können ersatzlos entfernt werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



itraum: ab 22.03.2012



POLIZEI
Hamburg

W 112 C
W 125 C

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK352-StVB

Wentzelplatz 1

22391 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 27.03.2019

Aktenzeichen 035/8V/0201346/2019

118/19-23.07.19

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Volksdorfer Damm 156

Markierung Stellplatzende und Sperrfläche

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Volksdorfer Damm 156

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufbringen einer Markierung Ende Parkplatz und anschließend eine Sperrfläche gem. Fotomontage

3 Begründung

Geparkte Fahrzeuge ragen teilweise mit dem Heck in den Radweg. Durch das Markieren einer Parkplatzabtrennung und einer Sperrfläche soll dies verhindert werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Foto

Verteiler

Ablage